
13/2019

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

20.08.2019

I n h a l t

| | Seite |
|---|-------|
| Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang | 2 |
| Stadtplanung vom 16. August 2019 | |

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Stadtplanung vom 16. August 2019

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 14), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 2 |
| § 2 | Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums | 2 |
| § 3 | Graduierung, Abschlussbezeichnung | 3 |
| § 4 | Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen | 3 |
| § 5 | Regelstudienzeit, Studienumfang | 3 |
| § 6 | Studienaufbau und Studiengestaltung ... | 3 |
| § 7 | Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation | 4 |
| § 8 | Master-Arbeit..... | 4 |
| § 9 | Weitere ergänzende Regelungen | 4 |
| § 10 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen | 5 |
| Anlage 1: | Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP) | 6 |
| Anlage 2: | Studienrichtungen und Schwerpunktkatalog | 7 |
| Anlage 3: | Musterstudienplan | 7 |

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Stadtplanung. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016). ³Im Zweifel haben die Allgemeinen Bestimmungen Vorrang.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der universitäre Master-Studiengang Stadtplanung baut konsekutiv auf dem Bachelor-Studiengang Städtebau und Stadtplanung bzw. Stadt- und Regionalplanung der BTU auf und vertieft wissenschaftliche Methoden sowie praxisrelevante Fachkenntnisse und Fertigkeiten. ²Hierzu gehören auch notwendige Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken und freie Rede, um nach dem Studium eigenverantwortlich Aufgaben im Bereich der Stadtentwicklung und -forschung bearbeiten zu können.

(2) Das Studium gewährleistet eine fachwissenschaftliche Profilierung und Schwerpunktsetzung.

(3) ¹Nach erfolgreicher Beendigung des konsekutiv angelegten Bachelor- und Master-Studiums gemäß Absatz 1 an der BTU verstehen Absolventinnen und Absolventen die internen und externen Zusammenhänge des Faches und besitzen

- die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse,
- die Kompetenzen, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, Führungsverantwortung zu übernehmen und Projekte auf dem Gebiet der Stadtplanung zu leiten und
- die Voraussetzungen für eine berufsständische Anerkennung und können entsprechend den von den Architektenkammern der Länder geforderten Berufspraxis- sowie Fortbildungsnachweisen den Kammerzugang eigenverantwortlich erlangen.

²Im Falle eines nicht-konsekutiv an der BTU absolvierten Studiums der Stadtplanung ist die Möglichkeit der berufsständischen Anerkennung durch die Studierenden in Abstimmung mit der entsprechenden Länderkammer eigenverantwortlich zu klären.

(4) Über das in Absatz 3 genannte und berufsständisch geschützte Tätigkeitsfeld hinaus qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs in Abhängigkeit

- vom Profil des zuvor abgelegten Bachelor-Studiengangs sowie
- von der individuellen inhaltlichen Profilbildung im Master-Studium

für ein breites Tätigkeitsfeld in der öffentlichen Verwaltung, in Planungsbüros, wissenschaftlichen Einrichtungen und weiteren Berufsfeldern.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Stadtplanung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von in der Regel mindestens sechs Semestern in Städtebau und Stadtplanung bzw. Stadt- und Regionalplanung oder in den Fachrichtungen Architektur, Landschaftsplanung und -architektur, Raumplanung, Humangeographie, Regionalwissenschaften oder Immobilienwirtschaft. ²Nachzuweisen sind dabei Kompetenzen in der räumlichen Gestaltung (Entwurf), dem Bau- und Planungsrecht, den Gesellschafts-, Raum- und Umweltwissenschaften sowie der Prozess- und Verfahrensgestaltung in Städten und Regionen. ³Ferner ist bis zum Ende des ersten Studienjahres ein Praktikum nachzuweisen, das in Art und Umfang dem Pflichtpraktikum des Bachelor-Studiengangs Städtebau und Stadtplanung bzw. Stadt- und Regionalplanung an der BTU entspricht (siehe Anlage 4). ⁴Maßstab für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen sind die Modulbeschreibungen des Bachelor-Studiengangs Städtebau und Stadtplanung bzw. Stadt- und Regionalplanung an der BTU. ⁵Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang Stadtplanung kann im Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss bei fehlendem Grundwissen in den in Abs. 1 genannten Kompetenzen mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Städtebau und Stadtplanung mit den dazugehörigen Modulprüfungen in einem Umfang von maximal 18 Leistungspunkten (LP), darunter das Praktikum gemäß Abs. 1, zu erbringen. ²Die nachzuholenden Module können nicht im Master-Studiengang Stadtplanung angerechnet werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 120 LP bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. ²Die Immatrikulation erfolgt im Winter- und Sommersemester.

(2) ¹Das Studium erfolgt als Vollzeitstudium mit der Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums. ²Ein Teilzeitstudium ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und mit der Mentorin oder dem Mentor abzustimmen.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten und erläuterten Modulbereiche. ²Die Studierenden wählen mindestens drei Schwerpunkte, davon mindestens zwei der Kategorie A (immer mit einem Projektmodul mit 12 LP). ³Jeder Schwerpunkt besteht aus zwei oder drei Modulen und umfasst 18 LP, die drei Schwerpunkte umfassen insgesamt 54 LP. ⁴Die das Studium abschließende Master-Arbeit im Umfang von 30 LP soll thematisch einem der gewählten Schwerpunkte zugeordnet sein. ⁵Das Studium der Schwerpunkte zusammen mit der Master-Arbeit ergibt einen Umfang von mindestens 84 LP, so dass ca. 2/3 des Studiums der Ausbildung eines spezifischen Berufsprofils dienen. ⁶Weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 24 LP ermöglichen wahlweise eine Erweiterung oder Vertiefung des persönlichen Profils. ⁷Zusammen mit dem Pflichtmodul „Stegreife und Workshops“ (6 LP) und dem Wahlpflichtmodul „Fachübergreifendes Studium“ (6 LP) ergeben sich für das Studium 120 LP.

(2) ¹Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten werden im Rahmen der individuellen Schwerpunktsetzung ausgeprägt. ²Das Studium kann in der Studienrichtung „Gestaltung von Stadt“, in der Studienrichtung „Strategische Stadtentwicklung“ oder ohne Studienrichtung durch freie Wahl der Schwerpunkte erfolgen. ³Studienrichtungen setzen sich aus bestimmten Schwerpunktkombinationen zusammen. ⁴Die Studienrichtungen und Schwerpunkte sind in Anlage 2 dargestellt. ⁵Ein Musterstudienplan ist in Anlage 3 dargestellt.

(3) ¹Die Studiengangsleitung kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss den Schwerpunktkatalog verändern und ergänzen. ²Für die individuelle Planung der Studierenden stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die angebotenen Studienrichtungen und Schwer-

punkte semesteraktuell und über einen Zeitraum von vier Semestern verbindlich angeboten und kommuniziert werden.

(4) Studierende werden während des Studiums kontinuierlich von einer Fach-Mentorin (Mentorin) oder einem Fach-Mentor (Mentor) beraten.²Mentorinnen und Mentoren sind von den Studierenden aus dem Kreis der im Studiengang Stadtplanung der BTU lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen.³§ 9 Abs. 2 der RahmenO-MA bleibt unbeschadet.⁴Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors kann nur in begründeten Fällen stattfinden und ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(5)¹Die Studierenden erstellen bis zum Ende des ersten Fachsemesters einen individuellen Studienplan zum beabsichtigten Studienablauf.²Darin sind die Entscheidung für oder gegen eine Studienrichtung und die gewählten Schwerpunkte festzulegen.³Der Studienplan ist dem Studierendenservice bekannt zu geben.⁴Die gewählten Module oder Schwerpunkte und ergänzenden Wahlpflichtmodule sowie ein geplantes Auslandsstudium und/oder Praktikum sollen die angestrebte berufliche Qualifikation bzw. das angestrebte Berufsbild eindeutig erkennen lassen.⁴Es wird angeraten, den Studienplan sowie etwaige Änderungen mit der Mentorin oder dem Mentor zu besprechen.

(6)¹Im Rahmen der individuellen Studiengestaltung wird allen Studierenden empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren.²Die Einordnung in den persönlichen Studienplan erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.³Ein günstiger Zeitraum ist das zweite oder dritte Fachsemester.⁴Die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen regelt § 22 Abs. 6 der RahmenO-MA.

(7)¹Es besteht die Möglichkeit, ein Praktikum als Wahlpflichtmodul zu absolvieren.²Die Einordnung in den persönlichen Studienplan erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.²Für die Anmeldung zum Modul „Praktikum“ sind erbrachte Leistungen von 30 LP nachzuweisen.³Die Länge des Praktikums beträgt vier Wochen (bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche).⁴Die Anerkennung erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 RahmenO-MA als unbenotete Studienleistung.⁵Die Anrechnung des Praktikums erfolgt mit 6 LP.⁶Grundlage für die

Anerkennung ist der Praktikumsbericht.⁷Organisatorische und inhaltliche Details regelt die Praktikumsordnung gemäß Anlage 4.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Es bestehen keine besonderen Regelungen zur Prüfungsorganisation.

§ 8 Master-Arbeit

(1)¹Die Master-Arbeit umfasst 30 LP.²Sie kann wahlweise schriftlich (textlich-konzeptionell) oder gestalterisch (Entwurf) erstellt werden und wird in einem Kolloquium abschließend präsentiert und bewertet.

(2) Zur Zulassung zur Master-Arbeit sind 90 LP nachzuweisen.

(3)¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen oder gestalterischen Arbeit beträgt vier Monate.²Ort und Umfang der Abgabe werden den Studierenden zu Beginn der Bearbeitungszeit bekanntgegeben.³Das Kolloquium erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bearbeitungsende.⁴Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Master-Arbeit.

(4)¹Die oder der Studierende stimmt (ggf. unter Beachtung eines Rahmenthemas, das vom Prüfungsausschuss ausgegeben werden kann) mit zwei im Master-Studiengang lehrenden Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern aus unterschiedlichen Fachgebieten als Prüfenden das Thema der Master-Arbeit ab.²Die Prüfenden sind aus den absolvierten Schwerpunkten zu wählen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 4).

(5)¹Ergänzend zu den Regelungen im § 25, Abs. 3 und 4 der RahmenO-MA wird das Kolloquium zusätzlich von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet.²Die Bewertungen der drei Prüfenden werden zu gleichen Teilen gewichtet.³Über die Bestellung der Drittprüferin oder des Drittprüfers entscheidet der Prüfungsausschuss.⁴Die oder der Studierende hat Vorschlagsrecht.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

(1) Eine gewählte Studienrichtung und die gewählten Schwerpunkte werden auf dem Zeugnis genannt.

(2) Der Prüfungsausschuss führt eine Liste mit Ergänzungsmodulen und kommuniziert diese den Studierenden.

(3) Für die Ausweisung der statistischen Daten gemäß ECTS User's Guide wird der Master-Studiengang Stadtplanung in dieselbe Vergleichskohorte gruppiert wie der Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung (M. Sc.).

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung immatrikuliert sind, führen ihr Studium gemäß der Prüfungs- und Studienordnung vom 04. September 2017 (AMbl. 21/2017) fort. ²Sie können auf Antrag in die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung wechseln.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 04. September 2017 (AMbl. 21/2017) tritt nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer der Kraft.

(4) Die vorliegende Satzung tritt nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 11. April 2018 und 12. Juni 2019, der Stellungnahme des Senats vom 14. Juni 2018 und 20. Juni 2019, den Genehmigungen durch den Präsidenten bzw. die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 20. Juli 2018 und 10. Juli 2019 sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 31. Januar 2019 und nach vorheriger Anzeige der Satzung vom 10. Juli 2019.

Cottbus, den 16. August 2019

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP)

| Lfd. Nr. | Modulbereiche | Status | LP | |
|----------|---|--------|--------------|------------|
| 1 | Schwerpunkt 1 (Kategorie A: 1 Modul à 6 LP, 1 Projektmodul à 12 LP) | WP | 18 | 54 |
| 2 | Schwerpunkt 2 (Kategorie A: 1 Modul à 6 LP, 1 Projektmodul à 12 LP) | WP | 18 | |
| 3 | Schwerpunkt 3 (Kategorie A oder B: 3 Module à 6 LP bzw. 1 Modul à 6 LP und 1 Projektmodul à 12 LP) | WP | 18 | |
| 4 | Wahlpflichtmodule (4 Module à 6 LP bzw. 1 Modul à 12 LP und 2 Module à 6 LP) | WP | | 24 |
| 5 | Pflichtmodul 12159 Stegreife und Workshops (1 Modul à 6 LP) | P | | 6 |
| 6 | Fachübergreifendes Studium | WP | | 6 |
| 7 | 24502 Master-Arbeit | P | | 30 |
| | | | Summe | 120 |
| Lfd. Nr. | Erläuterungen zu den Modulbereichen | | | |
| 1 bis 3 | Definiert durch den jeweils aktuellen Schwerpunktkatalog gemäß § 6 Abs. 2, mit der Auflage, dass mind. zwei aus der Kategorie A (siehe Anlage 2) gewählt werden müssen | | | |
| 4 | Definiert aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät 6 inkl. max. zwei Modulen aus dem Modulangebot der anderen Fakultäten; Praktikum gemäß § 6 Abs. 7 anrechenbar | | | |
| 5 | Stegreife und Workshops aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge der Fakultät 6 | | | |
| 6 | Definiert durch den Katalog des Fachübergreifenden Studiums der BTU gemäß der jeweils aktuellen Ordnung zum Fachübergreifenden Studium (FÜS) der BTU | | | |
| 7 | Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 einem der unter lfd. Nr. 1 bis 3 gewählten Schwerpunkte zugeordnet | | | |

Anlage 2: Studienrichtungen und Schwerpunktkatalog

| | | | Studienrichtung „Gestaltung von Stadt“ | Studienrichtung „Strategische Stadtentwicklung“ | Ohne Studienrichtung - Freie Wahl der Schwerpunkte |
|--|---------------------------------------|----|--|--|---|
| Kategorie A (jeder Schwerpunkt besteht aus 1 Modul à 6 LP und 1 Projekt-modul à 12 LP) | | | Pflichtschwerpunkt sowie 2 Wahlschwer- punkte | Pflichtschwerpunkt sowie 2 Wahlschwer- punkte | 3 Wahlschwer- punkte, davon min- destens 2 der Kate- gorie A |
| Lfd. Nr. | Schwerpunkt | LP | | | |
| 1 | Städtebau | 18 | P | - | WP |
| 2 | Stadtplanung | 18 | WP | P | WP |
| 3 | Landschaftsarchitektur | 18 | WP | - | WP |
| 4 | Regionalplanung | 18 | - | - | WP |
| 5 | Stadtmanagement | 18 | - | WP | WP |
| 6 | Stadttechnik | 18 | - | WP | WP |
| Kategorie B (jeder Schwerpunkt besteht aus 3 Modulen à 6 LP bzw. 1 Modul à 6 LP und 1 Projektmodul à 12 LP) | | | | | |
| 1 | Geschichte und Theorie | 18 | - | - | WP |
| 2 | Ökonomie und Recht | 18 | - | WP | WP |
| 3 | Architektur und Hochbau | 18 | WP | - | WP |
| 4 | Kommunikation und Visualisie- rung | 18 | - | - | WP |

Anlage 3: Musterstudienplan

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|---|---|---|---|
| Schwerpunkt 1 (18 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 1) | Schwerpunkt 2 (18 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 2) | Schwerpunkt 3 (18 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 3) | Master-Arbeit (30 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 7) |
| Wahlpflichtmodul (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 4) | Wahlpflichtmodul (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 4) | Wahlpflichtmodul (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 4) | |
| Wahlpflichtmodul (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 4) | Pflichtmodul (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 5) | Wahlpflicht FÜS (6 LP) (gemäß Anlage 1, Nr. 6) | |
| $\Sigma = 30$ LP | $\Sigma = 30$ LP | $\Sigma = 30$ LP | |
| $\Sigma = 120$ LP | | | |

Anlage 4: Praktikumsordnung

1. Anerkennung eines Praktikums

¹Die Anerkennung des Praktikums erfolgt auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Instituts. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

2. Ziel des Praktikums

Das Praktikum vermittelt Einblicke in die Berufspraxis und die Tätigkeit der Stadtplanerin oder des Stadtplaners und fördert und vertieft die Ausbildung.

3. Dauer und Art des Praktikums

¹Anerkannt werden als Praktikum mindestens vier zusammenhängende Wochen Tätigkeit. ²Grundlage für die Berechnung ist eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. ³Das Praktikum kann auch in Teilzeit absolviert werden. ⁴Die Praktikantin oder der Praktikant hat in Planungs- bzw. Architekturbüros, Bau- und Planungämtern der Kommunen, des Landes und des Bundes, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Projektentwicklungsgesellschaften mit städtebaulichem oder planerischem Tätigkeitsprofil oder bei Sanierungsträgern tätig zu sein (nachfolgend Arbeitgeber oder Arbeitgeberin genannt). ⁵Das Praktikum hat die fachliche Arbeit in den Bereichen des Städtebaus, der Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, des Stadtmanagements, der Stadtwirtschaft oder der Stadterneuerung zu umfassen.

4. Durchführung des Praktikums

¹Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber selbst.

²Angeborene Praktikumsstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

5. Nachweis und Anerkennung der Praktikums-tätigkeit

¹Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich von der Arbeitgeberin oder von dem Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden. ²Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht vorzulegen, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen, sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält. ⁴Dieser Praktikumsbericht ist von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bestätigen zu lassen.

6. Praktikum im Ausland

Das Planungspraktikum kann auch bei geeigneten ausländischen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern absolviert werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt den Bestimmungen der Ziffer 3 dieser Praktikumsordnung entsprechen.